



**2017/0355(COD)**

4.7.2018

# **ENTWURF EINER STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der  
Geschlechter

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates  
über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der Europäischen  
Union

(COM(2017)0797 – C8-0006/2018 – 2017/0355(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Maria Arena

PA\_Legam

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Richtlinie Bezugsvermerk 1

##### *Vorschlag der Kommission*

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b,

##### *Geänderter Text*

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b *sowie Artikel 157 Absätze 1, 2 und 3,*

Or. fr

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

***(2a) In Grundsatz 2 der europäischen Säule sozialer Rechte ist vorgesehen, dass die Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen gewährleistet und gefördert wird; dies schließt die Erwerbsbeteiligung, die Beschäftigungsbedingungen und den beruflichen Aufstieg ebenso ein wie das Recht auf gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit nach Maßgabe von Artikel 157 Absätze 1, 2 und 3 AEUV.***

Or. fr

## **Änderungsantrag 3**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 8. März 2016 über die europäische Säule sozialer Rechte (COM(2016)0127, Anhang I) anerkannt, dass Frauen auf den europäischen Arbeitsmärkten weiterhin diskriminiert werden und nach wie vor im Erwerbsleben unterrepräsentiert, dafür im Bereich der Teilzeitarbeit und in Branchen mit geringerer Bezahlung überrepräsentiert sind und dass sie mit gleichem oder höherem Bildungsabschluss für gleichwertige Arbeit niedrigere Stundensätze erhalten.***

Or. fr

## **Änderungsantrag 4**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Beschäftigungsverhältnis gelten, dessen Dauer in einem Referenzzeitraum von einem Monat nicht mehr als insgesamt acht Stunden beträgt. Alle Zeiten, die bei Arbeitgebern gearbeitet werden, welche ein Unternehmen, eine Gruppe oder eine Organisation bilden oder einem Unternehmen, einer Gruppe oder einer Organisation angehören, werden diesem Achtstunden-Zeitraum zugerechnet.***

***entfällt***

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Absatz 3 ist nicht anwendbar auf Beschäftigungsverhältnisse, bei denen vor dem Beschäftigungsbeginn kein garantierter Umfang bezahlter Arbeit festgelegt ist.**

**entfällt**

Or. fr

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, die Verpflichtungen aus den Artikeln 10 und 11 sowie aus Artikel 14 Buchstabe a nicht auf natürliche Personen anzuwenden, die zu einem Haushalt gehören, in dem Arbeit für diesen Haushalt erbracht wird.**

**entfällt**

Or. fr

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(e) falls das Beschäftigungsverhältnis befristet ist: das Enddatum oder die voraussichtliche Dauer des

(e) falls das Beschäftigungsverhältnis befristet ist: das Enddatum oder die voraussichtliche Dauer des

Beschäftigungsverhältnisses;

Beschäftigungsverhältnisses, *im Falle von Leiharbeitnehmern die Bezeichnung des entleihenden Unternehmens sowie zur Gewährleistung des gleichen Entgelts das Vergütungssystem des entleihenden Unternehmens;*

Or. fr

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe j

#### *Vorschlag der Kommission*

(j) den anfänglichen Grundbetrag, gegebenenfalls andere Bestandteile, die Periodizität und die Art der Auszahlung der Vergütung, auf die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Anspruch hat;

#### *Geänderter Text*

(j) den anfänglichen Grundbetrag, gegebenenfalls andere Bestandteile, ***einschließlich Überstundenvergütungen, Prämien und sonstige Ansprüche, z. B. auf Krankengeld, die Berechnungsmethode***, die Periodizität und die Art der Auszahlung der Vergütung, auf die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Anspruch hat;

Or. fr

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe m a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(ma) zur Gewährleistung der Transparenz und zur Bekämpfung der Lohndiskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt die Lohnskala, die für die Arbeitnehmer auf der Grundlage der ihnen vom Unternehmen tatsächlich zugewiesenen Funktion auf der Grundlage ihres Beschäftigungsverhältnisses mit dem Arbeitgeber gilt;***

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe m b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(mb) alle Vorrechte, auf die die Arbeitnehmer Anspruch haben und die sich aus ihrem Beschäftigungsverhältnis mit ihrem Arbeitgeber ergeben, aber auch alle sozialen Rechte, die aufgrund ihres Status als Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der vorliegenden Richtlinie erworben wurden, wie das Recht auf Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaub und auf Zugang zu der ihnen zustehenden Fortbildung und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen;***

Or. fr

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe m c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(mc) gegebenenfalls die internen Vorschriften des Unternehmens;***

Or. fr

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer, die bzw. der in einem Mitgliedstaat, der nicht der Mitgliedstaat ist, in dem sie bzw. er für gewöhnlich arbeitet, oder in einem Drittland arbeiten soll, vor ihrer bzw. seiner Abreise das in Artikel 4 **Absatz 1** genannte Dokument bereitgestellt wird und dass darin zusätzlich zumindest Folgendes angegeben ist:

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer, die bzw. der in einem Mitgliedstaat, der nicht der Mitgliedstaat ist, in dem sie bzw. er für gewöhnlich arbeitet, oder in einem Drittland arbeiten soll, vor ihrer bzw. seiner Abreise das in Artikel 4 genannte Dokument bereitgestellt wird und dass darin zusätzlich zumindest Folgendes angegeben ist:

Or. fr

### **Änderungsantrag 13**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) falls anwendbar: die mit dem Arbeitsauftrag oder den Arbeitsaufträgen verbundenen Geld- oder Sachleistungen, zu denen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, auf die die Richtlinie 96/71/EG anwendbar ist, Entsendezulagen gehören, und Regelungen für die Erstattung von Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten;

*Geänderter Text*

(c) falls anwendbar: die mit dem Arbeitsauftrag oder den Arbeitsaufträgen verbundenen Geld- oder Sachleistungen, zu denen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, auf die die Richtlinie 96/71/EG anwendbar ist, **nicht nur, aber auch** Entsendezulagen gehören, und Regelungen für die Erstattung von Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten;

Or. fr

### **Änderungsantrag 14**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

*Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

dass die ins Ausland geschickten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, falls sie entsandte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie 96/71/EG sind, zusätzlich über **Folgendes** unterrichtet werden:

dass die ins Ausland geschickten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, falls sie entsandte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie 96/71/EG sind, zusätzlich **vor ihrer Entsendung in schriftlicher Form umfassend über die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen** unterrichtet werden, **die für sie während der gesamten Dauer der Entsendung im Einklang mit der Richtlinie 96/71/EG gelten.**

Or. fr

### Änderungsantrag 15

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(a) die Vergütung, auf die sie im Einklang mit dem geltenden Recht des Aufnahmemitgliedstaats Anspruch haben;**

**entfällt**

Or. fr

### Änderungsantrag 16

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(b) den Link zu der oder den offiziellen nationalen Website(s), die der oder die Aufnahmemitgliedstaat(en) gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2014/67/EU eingerichtet hat bzw. haben.**

**entfällt**

Or. fr

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Sofern die Mitgliedstaaten nichts anderes bestimmen, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung, wenn die Dauer des einzelnen Arbeitszeitraums außerhalb des Mitgliedstaats, in dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer für gewöhnlich arbeitet, nicht mehr als vier aufeinanderfolgende Wochen beträgt.**

**entfällt**

Or. fr

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz -1 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Null-Stunden-Verträge sind unzulässig.**

Or. fr

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die festgelegte Arbeitszeit darf nicht über die gesetzlich festgelegte wöchentliche Höchstarbeitszeit hinausgehen, und die Referenzstunden und Referenztage müssen der in der Richtlinie 2003/88/EG festgelegten Ruhezeit von 11 zusammenhängenden Stunden entsprechen.**

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, **die seit mindestens sechs Monaten bei demselben Arbeitgeber tätig sind**, ihren Arbeitgeber um eine Beschäftigungsform mit verlässlicheren und sichereren Arbeitsbedingungen, falls verfügbar, ersuchen dürfen.

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Arbeitgeber um eine Beschäftigungsform mit verlässlicheren und sichereren Arbeitsbedingungen, falls verfügbar, ersuchen dürfen.

Or. fr

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Der Arbeitgeber erteilt innerhalb eines Monats nach dem Ersuchen eine schriftliche Antwort. **Bei natürlichen Personen, die als Arbeitgeber fungieren, bei Kleinstunternehmen sowie bei kleinen und mittleren Unternehmen können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die genannte Frist auf drei Monate verlängert wird, und erlauben, dass die Antwort mündlich erfolgt, wenn dieselbe Arbeitnehmerin oder derselbe Arbeitnehmer bereits ein ähnliches Ersuchen vorgebracht hat und die Begründung für die Antwort bezüglich der Situation der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers gleich geblieben ist.**

#### *Geänderter Text*

2. Der Arbeitgeber erteilt innerhalb eines Monats nach dem Ersuchen eine schriftliche Antwort.

Or. fr

## **Änderungsantrag 22**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Kosten der Fortbildung werden vom Arbeitgeber übernommen, sodass sie unter keinen Umständen an den Arbeitnehmer weitergegeben werden können.***

Or. fr

## **Änderungsantrag 23**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Fortbildungszeiten werden von der Stundenarbeitszeit des Arbeitnehmers abgezogen, sodass der Arbeitnehmer während der gesamten Fortbildungszeit durch den Arbeitsvertrag gedeckt ist.***

Or. fr